\$ - La

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

EINGEGANGEN 20. Juli 1984

Nr. 2091

E B M 13. DEZ. 1984

vom 17. Juli 1984

Wärmeversorgung Binningen AG. Genehmigung der Energieverteilkonzession

Der Gemeinderat von Binningen legt den am 14. Juni 1984 zwischen der WBA Wärmeversorgung Binningen AG und der Einwohnergemeinde Binningen abgeschlossenen Vertrag betreffend die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung von Wärme an die Verbraucher zur Genehmigung vor.

Gemäss § 5 des kantonalen Energiegesetzes bedürfen Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung der Energie an die Verbraucher einer Konzession der Gemeinde. Diese Gemeindekonzessionen sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und auf ihre Uebereinstimmung mit den Zielen des Energiekonzeptes.

Der vorliegende Vertrag erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, entspricht den Grundsätzen der kantonalen Energiepolitik und kann somit genehmigt werden.

://: Der Vertrag vom 14. Juni 1984 zwischen der Einwohnergemeinde Binningen und der WBA Wärmeversorgung Binningen AG, Binningen, betreffend die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung von Wärme an die Verbraucher wird genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen (2, für sich und zuhanden der Wärmeversorgung Binningen AG)

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Amt für Umweltschutz und Energie (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

(an alle mit Kopie des Vertrages)

Der Landschreiber:



f fb, Ba KIB

(

BAUVERWALTUNG KONTO:

I II H G ARCHIV: STRASSE:

S K W A F HAUS:

Vertrag

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE BINNINGEN, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin, (mit Gemeinde bezeichnet)

und der

WBA WAERMEVERSORGUNG BINNINGEN AG, Binningen, als Konzessionärin, (mit WBA bezeichnet)

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung von Wärme an die Verbraucher

Zwischen der EINWOHNERGEMEINDE BINNINGEN und der WBA WAERME-VERSORGUNG BINNINGEN AG, Binningen, wird zum Zwecke, Erstellung und Betrieb einer Wärmeversorgung mit Wärme-Kraft-Kopplung zu fördern, folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand der Konzession

Die Gemeinde erteilt der WBA im Sinne von § 5 des Energiegesetzes (vom 15. Oktober 1979) die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung von Wärme an die Verbraucher im nördlichen Dorfteil von Binningen.

2. Recht zur Benützung der Allmend

Mit der Konzession wird der WBA das ausschliessliche Recht verliehen, im Konzessionsgebiet die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Wärmeleitungsnetzen mitzubenützen.

3. Eigentum an den Leitungsnetzen

Die von der WBA auf der Allmend erstellten und betriebenen Leitungsnetze für die Verteilung von Wärme an die Verbraucher stehen im Eigentum der WBA.

Konzessionsabgabe 4.

Die Gemeinde erhebt für die Mitbenützung der Allmend keine Gebühren oder sonstigen Abgaben.

5. Konzessionsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1984 in Kraft und wird auf die Dauer von 25 Jahren, also bis 30. Juni 2009, fest abgeschlossen.

Wird der Vertrag von keinem der Vertragspartner zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft er mit zweijähriger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit weiter.

Vorstehender Vertrag ist vom genehmigt worden. am

Binningen, den 14. Juni 1984

Binningen, den 14. Juni 1984

EINWOHNERGEMEINDE BINNINGEN

WBA WAERMEVERSORGUNG BINNINGEN AG

AMENS DES GEMEINDERATES

DER GEMEINDEVERWALTER:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

17. Juli 1984

Liestal, den

Im Namen des Reg.

der Landschreiber:

22.5.1984 Ba/LL